

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98)¹⁾

Stand: April 2006

- Nr. 1 Aufträge an Dritte
- Nr. 2 Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme der Fachinformationseinrichtungen, Verwertungsplan
- Nr. 3 Berichte (unbeschadet sonstiger Mitteilungspflichten)
- Nr. 4 Ergebnisse
- Nr. 5 Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse
- Nr. 6 Veröffentlichungen
- Nr. 7 Ausschließliche Nutzung
- Nr. 8 Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte
- Nr. 9 Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse
- Nr. 10 Sonstige Verpflichtungen
- Nr. 11 Weitere Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 12 Nichtbeachtung der Verwertungspflichten

Anlagen:

- 1: Muster Zwischenbericht zu Nr. 3.1
- 2: Muster Schlussbericht zu Nr. 3.2

1 Aufträge an Dritte

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige schriftliche Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens Forschungs- und Entwicklungsaufträge mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ (ohne Umsatzsteuer) für den Einzelauftrag an einen Dritten vergeben will. Die Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Antragstellung benannt worden sind.
- 1.2 Bei der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Inland an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind der "Mustervertrag (FE-Vertrag - ZÉ)" und die "Allgemeine Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF – ZE 98)²⁾" zugrunde zu legen. Diese Unterlagen sind beim Zuwendungsgeber anzufordern.
- 1.3 Beim Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsgeber und seine Beauftragten berechtigt sind, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben bei dem Auftragnehmer zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufzeichnungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

¹⁾ Entsprechend der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Bundesanzeiger vom 27.01.2001, Seite 1273, werden diese Nebenbestimmungen ab dem 01.01.2001 auch im BMEL für die Abwicklung des Förderprogramms *Nachwachsende Rohstoffe* angewendet. Daneben gelten sie auch in den Bereichen, in denen sie gesondert für anwendbar erklärt werden. Soweit notwendig, wurden Regelungen mit unmittelbarem Ressortbezug entsprechend für das BMEL angepasst und durch Kursivdruck gekennzeichnet.

- 1.4 Soll ein Dritter mit Hilfe der Zuwendung im Falle eines Auftrags auf Ausgabenbasis Gegenstände im Einzelwert von über 400 € erwerben oder herstellen, um sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu nutzen, ist zu vereinbaren, dass nach Nutzungsende
- dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Wertausgleich zufließt oder
 - die Gegenstände zu einem angemessenen Preis zu veräußern sind und der Verkaufserlös an den Zuwendungsempfänger abzuführen ist
- (gelten als Einnahmen i.S. der Nr. 1.2 i.V.m. Nr. 2 ANBest-P/GK).

Für den Fall, dass eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Verkaufserlös nicht zustande kommt, ist zu vereinbaren, dass dem Zuwendungsempfänger oder einem von ihm zu bestimmenden Dritten die Gegenstände frei von Rechten Dritter unentgeltlich übereignet und herausgegeben werden. Über die weitere Verwendung dieser Gegenstände entscheidet der Zuwendungsgeber dann nach Anhörung des Zuwendungsempfängers.

- 1.5 Bei der Vergabe eines Auftrags auf Kostenbasis darf unabhängig von der Höhe der Vergütung für vorhabenspezifische und sonstige genutzte Anlagen nur die Verrechnung kalkulatorischer Abschreibungen zugelassen werden.

2 Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme der Fachinformationseinrichtungen, Verwertungsplan

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung des Vorhabens vom **Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen**, der **durch aktuelle Informationsrecherchen** zu ermitteln ist. Hierbei sollten möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken) benutzt werden. Eine "Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen" ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den mit dem Antrag vorgelegten Verwertungsplan mit den Berichten gemäß den Nrn. 3.1 und 3.2 fortzuschreiben.
- 2.3 Der Zuwendungsgeber und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufzeichnungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

3 Berichte (unbeschadet sonstiger Mitteilungspflichten)

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber oder seinem Beauftragten jeweils vier Monate nach Ablauf eines Kalenderjahrs einen kurzgefassten Zwischenbericht (Sachbericht des Zwischennachweises nach Nr. 6 ANBest-P/GK) über die Durchführung und den Stand des Vorhabens entsprechend dem als Anlage 1 beigelegten Muster vorzulegen. Der Verwertungsplan (Ziffer 6 des Musters 1) ist jährlich fortzuschreiben.
- 3.2 Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist dem Zuwendungsgeber ein Schlussbericht (Sachbericht des Verwendungsnachweises nach Nr. 6 ANBest-P/GK) entsprechend dem als Anlage 2 beigelegten Muster vorzulegen.
- 3.3 Zwischenberichte und Schlussbericht (einschließlich Erfolgskontrollbericht und Kurzfassung) sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

4 Ergebnisse

- 4.1 Ergebnisse im Sinne dieser Nebenbestimmungen sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den Zuwendungsempfänger in anderer Form verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.
- 4.2 **Die Ergebnisse gehören dem Zuwendungsempfänger. Sie sind zu Innovationen zu nutzen; der Zuwendungsempfänger hat eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht.**

5 Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat **vor der Veröffentlichung** bei der Durchführung des Vorhabens gemachte Erfindungen seiner Arbeitnehmer, die für das Ergebnis bedeutsam sein können, nach dem ArbNErG unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und sie sowie eigene Erfindungen zur Erteilung eines Schutzrechts für das Inland **anzumelden**³⁾. Zusammen mit der Patentanmeldung hat der Zuwendungsempfänger einen Antrag auf Sofortrecherche und auf Lieferung von Ablichtungen der ermittelten Druckschriften zu stellen.

3) Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit der Erfinder von seinem Recht aus § 42 Nr. 2 Satz 1 ArbNErG Gebrauch macht.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Soweit der Zuwendungsempfänger weder aufgrund des ArbNerfG noch aufgrund von Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag ein Schutzrecht oder ein übertragbares, umfassendes Benutzungsrecht erwirbt, hat er sicherzustellen, dass er seine Verpflichtungen nach Nr. 8 erfüllen kann. Die notwendigen Ausgaben für Schutzrechtsanmeldungen (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks werden als zuwendungsfähig anerkannt.

- 5.2 Gestrichen.
- 5.3 Gegen Erstattung der dem Zuwendungsempfänger entstehenden Ausgaben, Auslagen und Arbeitnehmererfindervergütungen kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass der Zuwendungsempfänger nach Verweigerung der Zustimmung gemäß Nr. 5.1 Satz 3 um Schutzrechte nachsucht, bestehende Schutzrechte aufrechterhält und verteidigt oder nicht beabsichtigte Auslandsanmeldungen vornimmt und diese Rechte auf den Zuwendungsgeber überträgt. Stellt der Zuwendungsgeber kein solches Verlangen, so ist der Zuwendungsempfänger nicht zur Anmeldung nach Nr. 5.1 verpflichtet.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt „Mitteilung des Förderkennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen“ (s. Anlage zum Zuwendungsbescheid) bei nationalen deutschen Schutzrechtsanmeldungen zusammen mit der Anmeldung zu übersenden. Bei allen anderen Schutzrechtsanmeldungen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ist das Formblatt ebenfalls beim Deutschen Patentamt nach deren Veröffentlichung unverzüglich unter Angabe des entsprechenden amtlichen Aktenzeichens einzureichen. Auf Verlangen des Zuwendungsgebers oder seines Beauftragten hat der Zuwendungsempfänger Durchschriften sämtlicher Anmeldungen sowie je ein Exemplar der patentamtlichen Druckschriften (insbesondere Offenlegungs- und Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) zu übersenden.
- 5.5 Will der Zuwendungsempfänger Schutzrechte nicht aufrechterhalten oder verteidigen, so hat der Zuwendungsempfänger spätestens acht Wochen vor Ablauf bestehender Fristen dies dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen. Dem Zuwendungsgeber stehen die Rechte aus Nr. 5.3 zu.
- 5.6 Hinsichtlich in sonstiger Weise (insbesondere urheberrechtlich) geschützter Teile des Ergebnisses hat der Zuwendungsempfänger entsprechend Nr. 5.1 sicherzustellen, dass er seine Verpflichtungen nach Nr. 8 erfüllen kann. Die notwendigen Ausgaben i.S. der Nr. 5.1 werden als zuwendungsfähig anerkannt.

6 Veröffentlichungen

- 6.1 **Vor der Veröffentlichung ist das Ergebnis des Vorhabens durch Anmeldung gewerblicher Schutzrechte zu sichern.**
- 6.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:
- das Thema des Vorhabens,
 - den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
 - den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.
- 6.3 Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids
- kann der Zuwendungsempfänger eine begründete Textänderung des Themas vorschlagen,
 - muss der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber benachrichtigen, wenn seines Wissens durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt,
 - muss der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe des verantwortlichen Projektleiters abgesehen werden soll.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist unter Beachtung des Grundsatzes nach Nr. 6.1 verpflichtet, das Ergebnis – mindestens im sachlichen Gehalt des Schlussberichts - innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z.B. auf Fachkongressen) oder in anderer angemessener Weise zu veröffentlichen (z.B. in Fachzeitschriften).
- Von der Veröffentlichung sind dem Zuwendungsgeber drei gedruckte Freistücke zuzuleiten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Veröffentlichung des Ergebnisses verpflichtet, auf dem Deckblatt oder an anderer deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen:
- Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für *Ernährung und Landwirtschaft* unter dem Förderkennzeichen gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.“
- 6.6 Die Zuwendungsgeber und die Technische Informationsbibliothek - Deutsche Forschungsberichte - (TIB), Welfengarten 1 B, 30167 Hannover, sind unbeschadet der nach Nr. 6.4 bestehenden Verpflichtung des Zuwendungsempfängers berechtigt, vom Schlussbericht und seiner Kurzfassung nach Nr. 3.2 ohne die vom Zuwendungsempfänger als vertraulich gekennzeichneten Teile fachlich interessierten Stellen Kopien - auch auf elektronischen Speichermedien - zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger hat dazu der TIB den Schlussbericht sowie die „Kurzfassung“ - ggf. ohne den vertraulichen Teil - unter Angabe des Förderkennzeichens als gedrucktes Freistück und zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium zuzuleiten.
- 6.7 Falls der Zuwendungsempfänger im begründeten Ausnahmefall einen Schlussbericht i.S. der Nr. 3.2 nicht zu erstellen hat, ist der TIB von den Veröffentlichungen i.S. der Nr. 6.4 ein Freistück zuzuleiten.

7 Ausschließliche Nutzung

7.1 Der Zuwendungsempfänger hat das Recht auf ausschließliche Nutzung des Ergebnisses.

7.2 Der Zuwendungsempfänger behält ein nicht **ausschließliches** Nutzungsrecht, wenn die ausschließliche Nutzung zu einer wettbewerbswidrigen Stellung führen würde.

In diesem Fall kann der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger aber gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts bis zur Höhe der Zuwendung die ausschließliche Nutzung gestatten.

7.3 Das ausschließliche Nutzungsrecht im Umfang des Schlussberichts kann, soweit der Verwertungsplan keine Nutzung vorsieht oder bei neu erkannten Nutzungsmöglichkeiten vom Zuwendungsempfänger dann nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wird, zeitlich, sachlich und geographisch beschränkt werden.

7.4 Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber bei gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten über die Gestaltung der ausschließlichen Nutzung zu unterstützen. Der Zuwendungsempfänger hat insbesondere auf Anforderung dem Zuwendungsgeber Informationen über die Markt- und Wettbewerbssituation zu verschaffen.

8 Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte

8.1 Die Ergebnisse sind Forschung und Lehre in Deutschland auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Informationen über die Ergebnisse sind zunächst dem veröffentlichten Schlussbericht zu entnehmen. Anfragen nach Informationen, die dem nicht veröffentlichten Teil III des Schlussberichts zu entnehmen sind, braucht der Zuwendungsempfänger nur auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu beantworten.

8.2 Der Zuwendungsgeber hat in Fällen **eines** besonderen öffentlichen Interesses an den Ergebnissen und den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse ein nicht ausschließliches, übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht.

9 Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse

Einnahmen des Zuwendungsempfängers durch den Abschluss von Verträgen, die die Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben, z.B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, die Vergabe von Lizenzen, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen **verbleiben beim Zuwendungsempfänger**.

10 Sonstige Verpflichtungen

10.1 Der Zuwendungsempfänger darf Schutzrechte nur veräußern, wenn der Erwerber die hierauf bezogenen Verpflichtungen (z.B. die **Verwertungspflicht**) aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seine Rechtsnachfolger übernimmt.

10.2 Werden vom Zuwendungsempfänger Verträge mit Dritten im In- oder Ausland abgeschlossen, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben (z.B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, die Vergabe von Lizenzen, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen), hat der Zuwendungsempfänger innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluß dem Zuwendungsgeber Vertragsinhalt (in Kurzfassung), -partner, und -dauer mitzuteilen. **Verträge mit Dritten im Ausland außerhalb der EU bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers, sofern sie vom Verwertungsplan abweichen.**

Das Recht zur Verwertung außerhalb der EU kann von der Zahlung einer angemessenen Vergütung bis zur Höhe der Zuwendung abhängig gemacht werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Zuwendungsgeber nicht innerhalb von acht Wochen nach Beantragung der Zustimmung Bedenken geltend gemacht hat.

11 Weitere Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

11.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn er

- vom Arbeitsprogramm abzuweichen beabsichtigt,
- Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
- vom Verwertungsplan abzuweichen beabsichtigt.

11.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die einer Verwertung des Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und dem Zuwendungsgeber aufgrund der Informationsrecherchen gemäß Nr. 2.1 unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Antragsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Entgegenstehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die bei einer Verwertung des Ergebnisses benutzt werden müssen. Im Hinblick auf den Verwertungsplan hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht dennoch eine Benutzung voraussichtlich möglich ist.

12 Nichtbeachtung der Verwertungspflichten

- 12.1 **Kommt der Zuwendungsempfänger seiner Verwertungspflicht** innerhalb einer angemessenen Zeit – soweit im Verwertungsplan nicht anders festgelegt: 2 Jahre - nach Beendigung des Vorhabens ohne ausreichende Gründe **nicht nach, erlischt das Recht der ausschließlichen Nutzungen.**
- 12.2 In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger Dritten auf Verlangen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht für das Inland am Ergebnis (Schlussbericht Anlage 2) an den Rechten am Ergebnis und an den urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu erteilen, und zwar zu branchenüblichen Bedingungen. Auf Wunsch des Dritten hat der Zuwendungsempfänger das Benutzungs- oder Nutzungsrecht zu erstrecken auf den Vertrieb solcher Gegenstände, die im Inland unter Ausnutzung des Benutzungs- oder Nutzungsrechts hergestellt werden, in bestimmte Länder. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er in einem dieser Länder um Patente nachgesucht hat oder über solche verfügt und glaubhaft macht, dass er ein wesentliches Interesse an einer eigenen Verwertung hat (unmittelbar oder über Lizenzvergabe).
- 12.3 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber darüber hinaus am Ergebnis und den damit verbundenen in- und ausländischen Rechten ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nicht ausschließliches Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen.
- 12.4 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, seine Rechte aus Nr. 12.3 an Dritte zur Förderung von Wissenschaft, Technik und Innovationen, auch im Rahmen von internationaler Zusammenarbeit, zu vergeben.
- 12.5 Erfolgt eine Verwertung außerhalb der EU ohne vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers, kann von dem Zuwendungsgeber die Zuwendung zurückgefordert werden.

Muster

Zwischenbericht zu Nr. 3.1

(Beantwortung in Stichworten genügt)

Zuwendungsempfänger:	Förderkennzeichen:
Vorhabenbezeichnung:	
Laufzeit des Vorhabens:	
Berichtszeitraum:	

Der Zwischenbericht soll zu folgenden Punkten/Fragen kurzgefasste Angaben enthalten:

1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse.
2. Vergleich des Stands des Vorhabens mit der ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung des Zuwendungsgebers geänderten) Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung.
3. Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Berichtszeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert (Begründung)?
4. Sind inzwischen von dritter Seite Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind? (Darstellung der aktuellen Informationsrecherchen nach Nr. 2.1 BNBest-BMBF 98).
5. Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?
6. Fortschreibung des Verwertungsplans. Dieser soll, soweit im Einzelfall zutreffend, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers brauchen nicht offenbart zu werden):
 - Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom Zuwendungsempfänger oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u.a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten,
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z.B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u.a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen,
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Ergebnisse.

Muster

Schlussbericht zu Nr. 3.2

- I. Kurze Darstellung zu
 1. Aufgabenstellung,
 2. Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde,
 3. Planung und Ablauf des Vorhabens,
 4. wissenschaftlichem und technischem Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere
 - Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden,
 - Angabe der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste,
 5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

- II. Eingehende Darstellung
 1. der Verwendung der Zuwendung und des erzielten Ergebnisses im Einzelnen, mit Gegenüberstellung der vorgegebenen Ziele,
 2. der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises,
 3. der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit,
 4. des voraussichtlichen Nutzens, insbesondere der Verwertbarkeit des Ergebnisses im Sinne des fortgeschriebenen Verwertungsplans,
 5. des während der Durchführung des Vorhabens dem ZE bekannt gewordenen Fortschritts auf dem Gebiet des Vorhabens bei anderen Stellen,
 6. der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des Ergebnisses nach Nr. 6.

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des ZE oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z.B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der ZE den ZG ausdrücklich darauf hinzuweisen.

- III. Dem Schlussbericht ist als Anlage ein kurzgefasster Erfolgskontrollbericht beizufügen, der nicht veröffentlicht wird. Dieser muss darstellen:
 1. den Beitrag des Ergebnisses zu den förderpolitischen Zielen, z.B. des Förderprogramms - (ggf. unter Angabe des Schwerpunkts) - soweit dies möglich ist - ,
 2. das wissenschaftlich-technische Ergebnis des Vorhabens, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,
 3. die Fortschreibung des Verwertungsplans. Dieser soll, soweit im Einzelfall zutreffend, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers brauchen nicht offenbart zu werden):
 - Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom Zuwendungsempfänger oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u.a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten,
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z.B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u.a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen,
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Ergebnisse,
 4. Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben,
 5. Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer - z.B. Anwenderkonferenzen (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 6. die Einhaltung der Ausgaben- und Zeitplanung.

Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Schlussberichts (Nrn. I. und II.) verwiesen werden.

- IV. Mit dem Schlussbericht ist außerdem eine "Kurzfassung" (Berichtsblatt) des wesentlichen fachlichen Inhalts des Schlussberichts nach den dem Zuwendungsbescheid beigefügten "Hinweisen zur Ausfüllung des Berichtsblattes" vorzulegen.